



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

205
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 23. März 2026

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
168.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 206	176. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026 Seite 210
169.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB026AAK	Seite 206	177. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln Seite 211
170.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB024AAK	Seite 206	178. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 211
171.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB006AAS	Seite 206	179. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 211
172.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes Nr. 51 Köln	Seite 206	E
173.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes Nr. 55 Köln	Seite 207	Sonstiges
174.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : RWE Generation SE, 45141 Essen	Seite 207	180. Liquidation h i e r : ALS – Alle Lieben Schmidt e. V. Seite 211
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		181. Liquidation h i e r : MG Dynamo Heide e. V. Seite 212
175.	Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	Seite 209	182. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung von Jugend und Kirchen in Kürten e. V. (BEKIK) Seite 212
			183. Liquidation h i e r : Verein Beethoven Festspielhaus Förderverein e. V. Seite 212

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**168. Öffentliche Zustellung
gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustel-
lungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln
Köln, den 13. März 2026

Förderprogramm: Corona-Wirtschaftshilfen
Antragsnummer: EAR-175565
AWHR1-299693
UBH2R-329222
UBH3R-C-44059
UBH3XR-1 62619

Für Markus Berger, letzte hier bekannte Anschrift:
Im Mediapark 5, 50670 Köln und Postfach 101204,
50452 Köln, kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der
Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da
der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über
corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postan-
schrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das
Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aus-
hangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zu-
stellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntma-
chung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Semsettin A l p s o y

ABl. Reg. K 2026, S. 206

**169. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB026AAK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB026AAK

Köln, 10. März 2026

Für den o. g. Kehrbezirk (Herzogenrath-Merkstein,
-Mitte, -Straß) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-
Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Aus-
schreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens mit
Wirkung vom 1. April 2026 erneut Herr Schornstein-
fegermeister Mark Hoffmann zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf
sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 206

**170. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB024AAK**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB024AAK

Köln, 10. März 2026

Für den o. g. Kehrbezirk (Städteregion Aachen: Im-
mendorf, Prummern, Apweiler, Waurichen, Setterich,
Loverich, Floverich, Puffendorf) wurde gemäß §§ 8 ff.
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach
öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahl-
verfahrens mit Wirkung vom 1. April 2026 erneut Herr
Schornsteinfegermeister Jörg Gottschalk zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestel-
lung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 206

**171. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes KB006AAS**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB006AAS

Köln, 10. März 2026

Für den o. g. Kehrbezirk (Innenstadt Aachen und Haa-
ren) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerks-
gesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und
Abschluss des Auswahlverfahrens mit Wirkung vom
1. April 2026 erneut Herr Schornsteinfegermeister Oliver
Holtappels zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfe-
ger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 206

**172. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Verwaltung des Kehrbezirkes Nr. 51 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB051K

Köln, 10. März 2026

Für den o. g. Kehrbezirk (Holweide/Höhenhaus/
Dellbrück) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Hand-
werksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschrei-
bung und Abschluss des Auswahlverfahrens erneut Herr
Schornsteinfegermeister Michael Lutter mit Wirkung vom
1. April 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornstein-
feger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 206

173. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Verwaltung des Kehrbezirkes Nr. 55 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB055K

Köln, den 10. März 2026

Für den o. g. Kehrbezirk (Rath/Brück/Neubrück) wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens erneut Herr Schornsteinfegermeister David Nikolay mit Wirkung vom 1. April 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2026, S. 207

174. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: RWE Generation SE, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2026-0017523

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RWE Generation SE beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer H2-Ready Gasmotorenanlage (Peakeranlage) am Standort Knapsacker Hügel, Gemarkung Hürth, Goldenbergstraße 2, Flur 9, Flurstücke 4393 bis 4396, 4402 und 4504 bis 4506.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da das Vorhaben in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichts vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine s. g. Peakeranlage, welche ausschließlich zur Deckung des Strombedarfs bei Dunkelflauten, Zeiten in denen erneuerbare Energien nicht zur Verfügung stehen, betrieben wird.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 28 Gasmotorenanlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 275 MW

inklusive 4 mehrzügigen Schornsteinen. Die Gasmotoren können sowohl mit Erdgas als auch mit Wasserstoff betrieben werden.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung neben dem Antrag folgende wesentliche Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Widerspruch zur Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenbestimmung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Energieeffizienz.
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Antrag auf Fällung geschützter Bäume
- UVP-Bericht
- FFH Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- AZB Vorprüfung
- Explosionsschutzdokument
- Gutachten über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
- Bauantragsunterlagen
- Brandschutzkonzept
- Geotechnische Stellungnahme
- Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV
- Explosionsschutzkonzept
- Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV
- Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG i. V. m. § 58 Abs. 1 WHG
- Antrag nach § 4 TEHG
- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im 2. Quartal des Jahres 2029 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

30. März 2026 bis einschließlich 29. April 2026

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1, Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221/147-3170
- Herr Stefan Rygol; Telefon: 0221/147-3494
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221/147-2978
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221/147-4266
- Genehmigungsverfahrensstelle;
verfahrensstelle@brk.nrw.de

- b) Stadtverwaltung Hürth,
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) /
Fachbereich: Stadtplanung (61-1),
Friedrich-Ebert-Straße 40,
50354 Hürth,

4. Obergeschoss, Raum 406,
Mo – Mi: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; Telefon: 02233/53-424; Mail: atay@huerth.de

- c) Rathaus der Stadt Erftstadt,
Stadtplanungsamt, Holzdamm 10,
50374 Erftstadt-Liblar,
3. Etage, vor Raum 325,
Mo – Fr: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Mo – Do: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- d) Kolpingstadt Kerpen,
Amt 16 / Abteilung 16.3,
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
vor Raum 228,
Mo – Mi: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
Do: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:30 Uhr bis 18:30 Uhr,
Fr: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb des oben genannten Zeitraums möglich. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; Telefon: 02237/58-227 oder -164; Mail: mascha.aring@stadt-kerpen.de oder julian.bleckmann@stadt-kerpen.de

- e) Rathaus A der Stadt Brühl,
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Abteilung Planung und Umwelt,
Uhlstraße 3,

50321 Brühl
vor Raum A120,
Mo, Di, Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Do: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Telefon: +49 2232/79-5140; Mail: adiederich@bruehl.de oder Telefon: +49 2232/79-5150; Mail: DMauer@bruehl.de

- f) Stadtverwaltung Frechen, Abteilung 9.61,
Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen,
Raum 305,
Mo – Fr: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Mo – Mi: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Do: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der UVP-Bericht und die damit verbundenen Dokumenten und Prognosen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV stehen gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zusätzlich auch im UVP-Portal NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

29. Mai 2026,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

15. Juli 2026, um 10:00 Uhr.

Er findet in den Räumlichkeiten des Infocenter, Goldenbergstraße 2, 50345 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist am Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen oder
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Brandmeyer (Tel. 0221/147-4030) oder elektronisch per E-Mail an dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 23. März 2026

Im Auftrag
gez. Frank Brandmeyer

ABl. Reg. K 2026, S. 207

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

175. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 12. Juni 2025 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Wirtschaftsprüfer Schiffer und Dobberstein, Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2024 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss von 267 257,08 € ab. Dieser wird in Höhe von 89 085,70 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 178 171,38 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnis- und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen nordrhein-westfälischen für Kommunen geltenden Vorschriften (GO NRW und KomH VO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den nordrheinwestfälischen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2024 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und

die Entlastung des Vorstandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 30. Juni 2025

gez. Harald Zillikens
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 209

**176. Haushaltssatzung des
Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler
für das Haushaltsjahr 2026**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
Haushaltssatzung	3
Vorbericht zum Haushaltsplan	7
Stellenplan	13
Haushaltsplan	14
Kennzahlen	24

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE
Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 15. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 292 400,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5 242 200,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus dem laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5 135 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus dem laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5 119 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17 520 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 20 090 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1 300 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 143 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2 000 000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15 600 000,00 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 800 000,00 € festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 500 000,00 € erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Weiterhin wird ein Zuschuss für die Internationale Gartenausstellung 2037 in Höhe von 500 000,00 € erhoben.

Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7 500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die vier abgeleitet aus den Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände sowie zukünftiges Seeufer bestimmt.

Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	27,0 %
Erkelenz	27,0 %
Jüchen	16,0 %
Grevenbroich	16,0 %
Bedburg	9,0 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in €
Mönchengladbach	211 350,00
Erkelenz	211 350,00
Jüchen	128 300,00
Grevenbroich	128 300,00
Bedburg	75 450,00
Titz	45 250,00

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in €
Mönchengladbach	135 000,00
Erkelenz	135 000,00
Jüchen	80 000,00
Grevenbroich	80 000,00
Bedburg	45 000,00
Titz	25 000,00

Einzelaufschlüsselung des Zuschusses zur Internationalen Gartenausstellung je Verbandsmitglied:

Verbandsmitglied	Anteil Zuschuss IGA in €
Mönchengladbach	135 000,00
Erkelenz	135 000,00
Jüchen	80 000,00
Grevenbroich	80 000,00
Bedburg	45 000,00
Titz	25 000,00

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 15. Januar 2026

gez. Stephan M u c k e l
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2026, S. 210

177. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

In der Kreisstadt Bergheim wurde zum 1. März 2026 die GGS Hermann-Gmeiner-Schule in „Städtische Gemeinschaftsgrundschule Bergheim-Glesch“ umbenannt.

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt:

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 33 mm, Überschrift: Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Glesch 2; mittig befindet sich das Wappen der Kreisstadt Bergheim; unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug: Hermann-Gmeiner-Schule.

Bergheim, 12. März 2026
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. S a d l o w s k i

ABl. Reg. K 2026, S. 211

178. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381730076.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Februar 2026

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 211

179. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222748620 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 16. März 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 211

E Sonstiges

180. Liquidation h i e r : ALS – Alle Lieben Schmidt e. V.

Der Verein „ALS - Alle Lieben Schmidt e.V.“ mit Sitz in Linnich (Amtsgericht Düren, VR 2608) ist aufgelöst

worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2026, S. 211

181. Liquidation
h i e r : MG Dynamo Heide e. V.

Der Verein MG Dynamo Heide e. V. mit Sitz in 50354 Hürth eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln VR701016, ist durch Beschluss der MV vom 22. November 2025 aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2026, S. 212

182. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung von
Jugend und Kirchen in Kürten e. V. (BEKIK)

Der Verein „Verein zur Förderung der Begegnung von Jugend und Kirchen in Kürten e. V. (BEKIK) mit Sitz in Kürten, Amtsgericht Köln – VR 501997 – ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herr Norbert Broich, 51515 Kürten oder Frau Martina Fabig, 51515 Kürten, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2026, S. 212

183. Liquidation
h i e r : Verein Beethoven Festspielhaus
Förderverein e. V.

Der Verein Beethoven Festspielhaus Förderverein e. V. (VR 8672, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Dr. Wolfgang Gawlitta. Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem hiermit bekannt gemachten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2026, S. 212

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.